

Zauninstandsetzung bzw. -erneuerung

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, für jegliche von außen sichtbaren Baumaßnahmen auf dem Grundstück vor Baubeginn einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Buckow I „**Neue Scholle**“, 1993 erteilt.

Bei einer geplanten Zauninstandsetzung bzw. Zaunerneuerung sind besonders die §§ 1, 6, 7 und 9 sowie die Punkte 1 und 17 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- Eine Baubeschreibung sowie bei einer straßenseitigen Zaunanlage der Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der Zaunanlage der benachbarten Doppelhaushälfte hinsichtlich
 - Konstruktion, Material und Farbe,
- ein Lageplan, in dem der Verlauf der Zaunanlage sowie die Anordnung der Pforte und des Tores dargestellt und die Pfeiler-/Pfostenabstände sowie Tore vermaßt sind,
- eine Ansichtszeichnung, die die Gestaltung und die Höhen der Zaunfelder und Pfeiler-/Pfosten dokumentiert,
- das Produktblatt zur gewählten Zaunanlage,
- Fotos vom derzeitigen Ist-Zustand der Zaunanlage, bei straßenseitigen Zaunanlagen auch Fotos der benachbarten Zäune,
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Müllstandplätze sind nicht sichtbar von der Straße im Gartenbereich anzuordnen.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.

Zu beachten ist bei straßenseitigen Zaunanlagen:

- nur senkrechte und waagerechte Linienführung der Zaunelemente, d. h. keine Bögen und barocke bzw. sonstige Schmuckelemente und
- straßenseitig die Einfriedung nur entlang der Straßenbegrenzungslinie und senkrecht zur Straße zwischen den Doppelhaushälften und den Doppelgaragen,
- Sockel o. ä. feste Einbauten unterhalb der Zäune sind unzulässig.